

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der bet-at-home.com AG am 17.05.2022

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen im Sinne der Verwaltung auszuüben.

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021, des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 nebst dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a und 315a des Handelsgesetzbuches sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021**
 ohne Beschluss

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021**
 DSW-Empfehlung: JA

Gegen eine Entlastung bestehen keine Bedenken. Zwar hat die Gesellschaft nach der juristischen Niederlage in Österreich massive Einbußen gehabt, welche auch zur Einstellung des Österreich-Geschäfts der Gesellschaft geführt haben. Es ist jedoch in diesem Zusammenhang kein Fehlverhalten des Vorstands ersichtlich, welches eine Verweigerung der Entlastung begründen würde.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021**
 DSW-Empfehlung: JA

Gegen eine Entlastung bestehen keine Bedenken. Zwar hat die Gesellschaft nach der juristischen Niederlage in Österreich massive Einbußen gehabt, welche auch zur Einstellung des Österreich-Geschäfts der Gesellschaft geführt haben. Es ist jedoch in diesem Zusammenhang kein Fehlverhalten des Aufsichtsrates ersichtlich, welches eine Verweigerung der Entlastung begründen würde.

- 4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022 sowie des Prüfers für eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts 2022**

 DSW-Empfehlung: NEIN

Gegen den vorgeschlagenen Abschlussprüfer, die PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB, bestehen insoweit Bedenken, als dass dieser seit 2006 Abschlussprüfer der Gesellschaft ist und daher die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht (Stichwort Rotation).

- 5. Wahlen zum Aufsichtsrat: Herr Dipl.-Jur. Univ. Martin Arendts als Vorsitzender**

 DSW-Empfehlung: JA

In fachlicher Hinsicht ist Herr Martin Arendts für das Amt eines Aufsichtsrates qualifiziert. Er ist Rechtsanwalt und Gründer und Inhaber der Rechtsanwaltskanzlei ARENDTS ANWÄLTE. Er ist derzeit Aufsichtsratsvorsitzender der bet-at-home.com AG und daneben Aufsichtsratsmitglied der FIVV Finanzinformation & Vermögensverwaltung Aktiengesellschaft. Es ist geplant, Herrn Arendts im Fall seiner Wiederwahl erneut für den Aufsichtsratsvorsitz vorzuschlagen. Gründe, die an seiner Unabhängigkeit zweifeln lassen, sind nicht ersichtlich. Daher bestehen gegen seine (Wieder-)Wahl keine Bedenken.

6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder

✗ DSW-Empfehlung: NEIN

Das vorgeschlagene Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder umfasst (1) eine Festvergütung inklusive Nebenleistungen, (2) eine kurzfristige variable Vergütung sowie (3) eine langfristige variable Vergütung.

Zur Festvergütung: Die Vorstandsmitglieder erhalten eine feste Grundvergütung.

Nebenleistungen werden auf der Grundlage von Dienstverträgen mit den einzelnen Mitgliedern des Vorstands gewährt und können beispielsweise Folgendes umfassen: die Privatnutzung von Firmen-PKW, Sonderzahlungen wie die Zahlung von Schulgeld, Wohn-, Miet- und Umzugskosten, Erstattung von Honoraren zur Erstellung von Einkommensteuerunterlagen, Gebührenerstattungen, Zuschüsse zur Rentenversicherung (mit Ausnahme der hier dargestellten Versorgungszusagen), Zuschüsse zur Unfall-, Lebens- und Krankenversicherung oder anderen Versicherungen. Nebenleistungen können einmalig oder wiederholt gewährt werden.

Zur kurzfristigen variablen Vergütung: Mit den Vorständen werden in den Dienstverträgen hinsichtlich der kurzfristigen variablen Vergütung Zielbeträge vereinbart, die ihnen bei 100 %-Zielerreichung gewährt werden. Die Berechnung der variablen Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Zielbetrags im Rahmen eines Zielerreichungskorridors von 70 % bis 150 %. Die genaue Auszahlung ergibt sich aus der Multiplikation des Grades der Zielerreichung mit dem Zielbetrag des einzelnen Vorstandsmitglieds. Bei Zielüberschreitung findet eine Erhöhung bis maximal 150 % des Zielbetrages (Cap) statt. Bei Zielerreichung von bis zu 70 % reduziert sich die kurzfristige variable Vergütung linear; bei Zielerreichung von weniger als 70 % entfällt die kurzfristige variable Vergütung vollständig. Die festzulegenden Bemessungsfaktoren für die umfassen finanzielle (90%; etwa erzielten Brutto-Wett- und Gamingertrag und EBITDA) und nicht-finanzielle Leistungskriterien (10%; etwa Integrität, Mitarbeiterzufriedenheit und Diversity sowie Nachhaltigkeits-/Environment-Social-Governance).

Zur langfristigen variablen Vergütung: Diese entspricht einem bei Vereinbarung vereinbarten Prozentsatz („Partizipationsanteil“) vom EBITDA des Konzerns im jeweiligen Jahr, der maximal 10 % je Vorstandsmitglied betragen darf. Die Summe aller mehreren Vorstandsmitgliedern in Bezug auf ein Jahr gewährten Partizipationsanteile darf 20 % nicht überschreiten. Ein Anspruch auf die langfristige Vergütung besteht nur unter der Bedingung, dass das EBITDA im Jahr 10.000.000 EUR überschreitet. Andernfalls besteht kein Anspruch auf die langfristige Vergütung.

Der maximale Betrag der festen Grundvergütung zzgl. Nebenleistungen beträgt für jedes Vorstandsmitglied 600.000,00 EUR p.a. Der maximale Betrag der kurzfristigen variablen Vergütung bei 100 %-Zielerreichung für jedes Vorstandsmitglied beträgt max. 66 % der Grundvergütung p.a. Die Zahlung aus der langfristigen variablen Vergütung ist beschränkt auf das fünffache der für das Jahr ausgezahlten Grundvergütung addiert mit der kurzfristigen variablen Vergütung.

Ein Clawback-Mechanismus ist vorgesehen.

Gegen dieses Vorstandsvergütungssystem bestehen insoweit Bedenken, als dass die langfristige variable Vergütung nicht an die Erreichung von ambitionierten Zielen geknüpft ist. So lag im Jahr 2021 der EBITDA bei ca. 13.970.000 EUR und in 2020 bei 13.180.000 EUR. Für das Geschäftsjahr 2022 wird im bet-at-home.com AG Konzern ein ausgeglichenes EBITDA zwischen -2 Mio. EUR und 2 Mio. EUR erwartet. Die Voraussetzung für die Auszahlung einer langfristigen Vergütung ist jedoch bereits bei einem EBITDA im Jahr von 10.000.000 EUR erfüllt. Dies setzt keine ambitionierten Ziele.

7. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts gem. § 162 AktG

✔DSW-Empfehlung: JA

Gegen den Vergütungsbericht bestehen keine Bedenken. Bereits auf der HV 2021 wurde das dort vorgeschlagene Vergütungssystem durch die DSW gebilligt, da es hinreichend klar/verständlich strukturiert und erfolgsbezogen sowie auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit ausgerichtet war und auch die die Höhe der Vergütung nicht zu beanstanden war. Der zur Abstimmung gestellte Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 stellt sowohl die im Geschäftsjahr 2021 tatsächlich ausgezahlte als auch hierin angefallene (geschuldete) Vergütung strukturiert und gesondert für jedes Vorstandsmitglied tabellarisch dar. Ferner wird auch das zuvor geltende Vergütungssystem in seinen Grundsätzen nochmals dargestellt und erläutert. Gleiches gilt für die Vergütung des Aufsichtsrates. Der Prüfer des Vergütungsberichts beanstandete ebenfalls keine Mängel im Rahmen seiner Prüfung nach § 162 Abs. 3 AktG.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.